

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 65/66

URTEIL

Verkündet am

26. April 1968

Werner,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] und H [REDACTED] OHG, Werkzeugfabrik,
Z [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], vertreten durch ihren
alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Hans H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Karl H [REDACTED] GmbH, Werkzeugfabrik, F [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Geschäftsführer Karl H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1968 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Dr. Simon und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. November 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen, jedoch erhält das Verbot folgende Fassung:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder einer an ihrem vertretungsberechtigten Gesellschafter zu vollziehenden Haftstrafe bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

Schneidplatten in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, die Klemmhalter der Klägerin, die eine Aufnahmenut für die Schneidplatte besitzen, deren eine Seitenfläche mit einer Riffelung versehen ist, in ihren Abmessungen angepaßt sind und die keine Schutzblechstreifen aufweisen, die aus einem weicheren Metall als die Klemmbacken der Klemmhalter der Klägerin an der Riffelung bestehen, wenn diese Schneidplatten mit Kennzeichnungen versehen werden, welche die Klägerin für ihre eigenen Erzeugnisse verwendet.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien stellen Schneidwerkzeuge für Drehbänke und dgl. her. Dazu gehören seit langem auch Werkzeuge, die aus Ersparnisgründen aus einem Tragkörper und einem Schneidkörper zusammengesetzt sind, nämlich aus einem Klemmhalter, in den Schneidplatten aus teuren Hartmetall-Legierungen auswechselbar und verschiebbar befestigt werden können. Die Klemmhalter müssen die beim Schneiden von Metallen entstehenden beträchtlichen Wärmemengen zuverlässig ableiten und hohen mechanischen Beanspruchungen gewachsen sein, da auf die Schneidplatten starker Druck ausgeübt wird.

Bei einem der Klemmhalterttypen der Klägerin werden die Schneideinsätze mittels einer seitlichen Klemmbacke festgehalten, die an ihrer inneren Druckfläche mit einer Riffelung versehen ist. Für Klemmhalter dieser Art stellt die Klägerin selbst Schneidplatten her, für welche sie ein Gebrauchsmuster und eine inzwischen bekannt gemachte Patentanmeldung erwirkt hat. Diese Schneidplatten haben an derjenigen Seitenfläche, die beim Einsetzen an der Riffelung der Klemmbacke anliegt, eine dünne, ebenfalls geriffelte Auflage aus weicherem Metall, in der Regel aus einer Kupferlegierung. Nach Ansicht der Klägerin wird dadurch ein besonders fester Sitz der Schneidplatten, eine besonders gute Wärmeableitung sowie eine ungewöhnlich lange Lebensdauer des Klemmhalters gewährleistet.

Die Klägerin beanstandet, daß die Beklagte u.a. Schneidplatten auf den Markt bringt, welche keine geriffelte seitliche Weichmetall-Auflage aufweisen und die Schutzrechte der Klägerin unstreitig nicht verletzen, die aber in ihren Abmessungen denjenigen der Klägerin gleichen und daher in deren Klemmhalter eingesetzt werden



können. Außer der Abweichung bezüglich der Weichmetall-Auflagen unterscheiden sich die beiderseitigen Schneidplatten äußerlich erkennbar auch dadurch, daß diejenigen der Beklagten in vollem Umfang aus Hartmetall hergestellt werden, während bei der Klägerin nur der vordere, die Schneidfläche tragende Teil aus diesem Metall besteht, der hintere Teil hingegen aus normalem andersfarbigem Stahl. Die Klägerin kennzeichnet ihre Klemmhalter mit den Buchstaben "KL" und - je nach Größe - mit einer mehrstelligen Zahl, z.B. "KL 250" und "KL 255" für die gängigsten Größen. Die Beklagte versieht ihre Schneidplatten mit den gleichen Typenbezeichnungen, jedoch mit dem Zusatz ihrer eigenen Firmenabkürzung "S + H".

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte habe ihre eigenen Schneideinsätze ausdrücklich zur Verwendung in ihren, der Klägerin, Klemmhaltern empfohlen. Zwar sei es im allgemeinen nicht wettbewerbswidrig, passende Zusatzgeräte zu Erzeugnissen eines Mitbewerbers anzubieten. Die Einsätze der Beklagten seien aber - wie in einem Gutachten der Bayerischen Landesgewerbeanstalt bestätigt werde - zu der empfohlenen Verwendung funktionsmäßig nicht geeignet, weil sie ohne den geschützten seitlichen Weichmetallstreifen nicht fest genug in den Klemmhaltern saßen, ins Rutschen gerieten und so die Riffelung der Klemmbacken beschädigten. Weil Kunden die entstandenen Schäden fälschlich den Klemmhaltern angelastet hätten, seien ihre, der Klägerin, Erzeugnisse in Verruf gekommen. So habe es bereits Unstimmigkeiten mit der V [REDACTED] A [REDACTED] AG gegeben. Besonders wettbewerbswidrig handele die Beklagte, indem sie auch noch die gleichen Typenkennzeichnungen verwende.

Die Klägerin, die ursprünglich noch weitere, in erster Instanz rechtskräftig abgewiesene Anträge wegen Patent- und Gebrauchsmusterverletzungen gestellt hatte, hat beantragt,

- I. der Beklagten unter Strafandrohung zu untersagen, für Klemmhalter der Klägerin, die eine Aufnahmenut für die Schneidplatten besitzen, deren Seitenfläche mit Einkerbungen versehen ist, Schneidplatten in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, die diesen Klemmhaltern in ihren Abmessungen angepaßt seien;
- II. die Beklagte weiter zu verurteilen, über den Umfang der genannten Handlungen Rechnung zu legen unter Angabe der einzelnen Lieferungen, Lieferzeiten, Abnehmer und Preise;
- III. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der dieser aus den genannten Handlungen entstanden sei und noch entstehe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß sie ihre Schneidstähle ausdrücklich zur Verwendung in Klemmhaltern der Klägerin empfehle. Dies habe umgekehrt längere Zeit die Klägerin getan, deren Hauptgesellschafter bis Kriegsende bei ihr Vertreter gewesen sei. Sie überlasse die Auswahl zwischen den verschiedenen Fabrikaten völlig den Käufern, die ihre, der Beklagten, Erzeugnisse wegen der besseren Qualität bevorzugten. Die seitlichen Weichmetallstreifen an den Schneideinsätzen der Klägerin hätten sich nicht bewährt, da sie bei größerer Beanspruchung vorzeitig abrissen. Beschädi-

gungen an den Klemmhaltern der Klägerin träten bei Verwendung ihrer, der Beklagten, Schneideinsätze allenfalls bei unsachgemäßer Bedienung ein. Ihre Schneideinsätze seien den DIN-Normen angepaßt, die Typenbezeichnung "KL" mit angefügter Zahl sei nicht zugunsten der Klägerin geschützt, sondern handelsüblich. Eine Täuschung der Kunden sei schon deshalb ausgeschlossen, weil sie ihre Schneideinsätze stets mit ihrem weltbekannten Firmenzeichen "S + H" kennzeichne.

Das Landgericht hat nach Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Gutachtens sowie mündlicher Anhörung des Sachverständigen die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den Unterlassungsantrag durch Aufnahme zusätzlicher Merkmale wie folgt konkretisiert und die erstinstanzliche Fassung lediglich als weiteren Hilfsantrag gestellt, wobei sie erklärt hat, daß alle diese Anträge lediglich eine sich aus der wiederholten Durcharbeitung des Prozeßstoffes ergebende genauere Formulierung des ursprünglichen Klagebegehrens seien:

I. Die Beklagte hat es bei Meidung von Strafen zu unterlassen,

- a) für Klemmhalter der Klägerin, die eine Aufnahmenut für die Schneidplatte besitzen, deren eine Seitenfläche mit einer Riffelung versehen ist, Schneidplatten als für diese Halter passend in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, die in ihren Abmessungen den Klemmhaltern der Klägerin angepaßt sind und keine Schutzblechstreifen aufweisen, die aus einem weicheren Metall als die Klemm-

backen der Klemmhalter der Klägerin an der Riffelung bestehen,

- b) Schneidplatten dieser Art mit Kennzeichnungen zu versehen, welche die Klägerin für ihre eigenen Erzeugnisse verwendet;

hilfsweise:

für Klemmhalter der Klägerin, die eine Aufnahme für die Schneidplatte besitzen, deren eine Seitenfläche mit einer Riffelung versehen ist, Schneidplatten in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, die diesen Klemmhaltern der Klägerin in ihren Abmessungen angepaßt sind und keine Schutzblechstreifen aufweisen, die aus einem weicheren Metall als die Klemmbacken der Klemmhalter der Klägerin an der Riffelung bestehen.

Das Berufungsgericht hat der Beklagten unter Zurückweisung der Berufung im übrigen und unter Abweisung der Rechnungslegungs- und Schadensersatzanträge sowie der weitergehenden Unterlassungsanträge verboten,

Schneidplatten, die sie so herstellt, daß sie zu denjenigen Klemmhaltern der Klägerin passen, deren Aufnahmenut an einer Seite geriffelt ist, mit Kennzeichen in den Verkehr zu bringen, die die Klägerin ihrerseits für die genannten Klemmhalter verwendet.

Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte Abweisung der Klage in vollem Umfang.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit ihrem ursprünglichen, am umfassendsten formulierten und in der Berufungsinstanz nur noch äußerst hilfsweise gestellten Unterlassungsantrag hatte die Klägerin beanstandet, daß die Beklagte Schneideinsätze anbietet, die in ihren Abmessungen den Klemmhaltern der Klägerin angepaßt sind. Demgegenüber legt das Berufungsgericht zunächst dar, der bloße Umstand, daß die Beklagte derartige passende Schneideinsätze herstelle und vertreibe, sei für sich allein noch nicht wettbewerbswidrig. Damit knüpft es ersichtlich an die für das Ersatzteil- und Zubehörgeschäft entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung an (vgl. BGH GRUR 1958, 343 - Bohnergerät; 1956, 553, 558 - Coswig; 1962, 537, 540 - Radkappen; vgl. auch BGHZ 27, 264, 268 - Programmhefte; 41, 55, 60 - Klemmbausteine). Die Beklagte verletze, so führt das Berufungsgericht in einzelnen aus, keine gewerblichen Schutzrechte und bewirke auch keine Verwechslungsgefahr durch sklavische Nachahmung, da sich die beiderseitigen Schneideinsätze augenfällig unterschieden. Für Geräte, deren Ausgestaltung nicht geschützt und mangels schützenswerter Eigenschaften auch nicht schutzfähig sei, dürften Mitbewerber jederzeit Ersatz- oder Zubehörteile liefern. Nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme würden heute Klemmhalter und Schneideinsätze tatsächlich nicht mehr als eine zusammengehörige Einheit betrachtet, und es würden allenthalben unbeanstandet Schneidkörper zu fremden Haltern in den Handel gebracht.

2. Die gleiche Beurteilung gelte - so führt das Berufungsgericht weiter aus - auch dann, wenn die Schneideinsätze im Unterschied zu denjenigen der Klägerin völlig aus Hartmetall bestünden und keine Seitenstreifen aus

weicherem Metall aufwiesen, so daß auch der entsprechend eingeschränkte erste Hilfsantrag nicht zum Zuge komme. Die Beschädigungen, die nach Behauptung der Klägerin an ihren Klemmhaltern bei Verwendung von Schneideinsätzen der Beklagten zu befürchten seien, ließen nach Art und Ausmaß keine ernstliche Diskriminierung der Erzeugnisse der Klägerin besorgen. Da als Kunden stets nur Fachleute in Betracht kämen und die sehr naheliegenden Überlegungen über die Ursachen von Beschädigungen mit Sicherheit auch von den Käufern angestellt würden, sei nicht anzunehmen, daß der stärkere Verschleiß, der bei der Verwendung von Schneideinsätzen der Beklagten zu erwarten sei, ungerechtfertigt auf Qualitätsmängel der Halter geschoben würde. Die fachkundigen Käufer pflegten Vor- und Nachteile der zur Wahl stehenden Fabrikate genau abzuwägen und würden die Voll-Hartmetall-Einsätze der Beklagten u.U. deshalb bevorzugen, weil sie sich davon eine größere Lebensdauer und längere Verwendbarkeit erhofften und dafür den zu erwartenden schnelleren Verschleiß der Klemmhalter und den nicht ganz so festen Sitz der Einsätze in Kauf nähmen. Da sonach die Kunden durch die Konkurrenzzeugnisse der Beklagten zu einer echten Wahl aufgerufen würden, bei der sich Vor- und Nachteile deutlich erkennbar gegenüberstünden, handele die Beklagte nicht wettbewerbswidrig, wenn sie ihre Erzeugnisse zur Wahl stelle.

3. Gegenüber den vorgenannten Hilfsanträgen war der in der Berufungsinstanz gestellte Hauptantrag zu a) noch weiter eingeschränkt, da mit diesem Antrag der Vertrieb von Schneideinsätzen ohne Seitenstreifen aus weicherem Metall für denjenigen Fall beanstandet wurde, daß die Beklagte Einsätze "als für die Klemmhalter der Klägerin passend" anbot. Dazu hatte das Landgericht ausgeführt, es sei nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmung unbewiesen,

daß die Beklagte ihre Schneideinsätze ausdrücklich für die Klemmhalter der Klägerin empfehle. Das Berufungsgericht hat sich mit dieser tatsächlichen Frage nicht befaßt, da es diesen Klageantrag schon deshalb für unbegründet hält, weil derjenige, der erlaubterweise Zusatzteile für fremde Geräte herstelle, dafür selbstverständlich auch werben und dabei auch die Bezeichnung der Hauptware verwenden und auf diese Hauptware in dem Sinne Bezug nehmen dürfe, daß die angebotenen Zusatzstücke zur Verwendung in dieser geeignet seien.

4. Auf diese Würdigung ist im Streitfall nicht näher einzugehen; denn da die Revision der Beklagten die ihr günstige Abweisung der genannten Anträge nicht angreift, scheidet insoweit auch eine rechtliche Überprüfung der Begründung aus.

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den Vertrieb von Schneideinsätzen der genannten Art insoweit untersagt hat, als die Beklagte dabei die gleichen Kennzeichen wie die Klägerin benutze. Sie beanstandet vorweg, daß das Berufungsgericht bei der Fassung des Verbotes durch Fortlassung einschränkender Merkmale vom Antragswortlaut abgewichen sei und dabei von sich aus eine neue Zusammensetzung von Elementen der erwähnten Haupt- und Hilfsanträge vorgenommen habe.

Bei dieser Rüge beachtet die Revision zunächst nicht hinreichend den aus der Begründung des Klagebegehrens folgenden sachlichen Zusammenhang der Klageanträge. Deren Reihenfolge ist zwar insofern ungewöhnlich, als die Klägerin - wie erörtert - den umfassendsten ursprünglichen Klageantrag nur noch äußerst hilfsweise gestellt hatte und auch der erste Hilfsantrag, der anfangs als

einzigster in der Berufungsbegründung angekündigt worden war, immer noch umfassender formuliert war als die beiden Hauptanträge a) und b). Die später neu formulierten Hauptanträge zu a) und b) bedeuten, wie die Klägerin im Schriftsatz vom 6. Juli 1965 klargestellt hat, eine weitere Konkretisierung dieses Hilfsantrages durch Aufnahme besonderer Unlauterkeitsmerkmale (als für den Halter passend einerseits und Verwendung der gleichen Kennzeichnungen andererseits). Soweit dabei der Hauptantrag zu b) durch die Wendung "Schneidplatten dieser Art" auf den Hauptantrag zu a) bezogen ist, wird dadurch nur die technische Eigenart der in Rede stehenden Erzeugnisse näher bestimmt, nicht jedoch das weitere Merkmal des Antrages zu a) (als für den Halter passend) mit übernommen. Das Berufungsgericht hat allerdings bei der Fassung seines Verbotes - wie der Revision zuzugeben ist - übersehen, daß die im Antrag b) beanstandete Mitverwendung von Kennzeichnungen der Klägerin nur eingeschränkt angegriffen werden sollte, und zwar nur für den Fall, daß Schneideinsätze ohne Seitenstreifen aus weicherem Metall angeboten werden. Da, wie noch auszuführen sein wird, die Revision in der Sache selbst nicht begründet ist, war dieses Vorsehen durch eine Neufassung des Verbotes auszuräumen. Auf die Kostenentscheidung wirkt sich die Klarstellung schon deshalb nicht aus, weil das Berufungsgericht - wie noch darzulegen sein wird - die Mitverwendung der Typenbezeichnung gerade bei Schneideinsätzen ohne seitlichen Weichmetallstreifen als irreführend angesehen hat.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revision noch geltend gemacht, das Verbot müsse weiter dahingehend konkretisiert werden, daß die Kennzeichnungen näher zu bezeichnen seien. Dem kann nicht beigetreten werden. Das

Verbot trifft selbstredend nicht den von der Revision genannten Fall, daß die Klägerin ihrerseits Bezeichnungen, welche die Beklagte bereits vorher in Gebrauch hatte - z.B. die Firmenabkürzung "S + H" -, übernehmen sollte. Angegriffen ist vielmehr die Mitverwendung solcher Kennzeichnungen, welche die Klägerin vor der Beklagten in den Verkehr eingeführt hat. Dabei beschränkt sich das Verbot nicht auf die wichtigsten, unstreitig bereits mitverwendeten Bezeichnungen "KL 250" und "KL 255", sondern umfaßt unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Unterlassungsklage auch solche Bezeichnungen der Klägerin, deren Mitverwendung durch die Beklagte bislang noch nicht festgestellt worden ist.

II. 1. In der Sache selbst führt das Berufungsgericht zur Begründung seines Verbots folgendes aus: Zwar täusche die Beklagte den Verkehr nicht über die Herkunft ihrer Schneideinsätze, weil sie darauf ihr in einschlägigen Fachkreisen allgemein bekanntes Zeichen "S + H" anbringe. Wohl aber liege eine gemäß § 1 UWG unzulässige Irreführung in anderer Richtung vor. Die Bezeichnung "KL" mit nachgesetzter Zahl weise, wie auch der Sachverständige ausführe, eindeutig auf Erzeugnisse der Klägerin hin. Wenn auch das Buchstabenpaar KL vielleicht als Abkürzung für Klemmhalter verstanden werden könne, so sei diese Verwendung, wie der Sachverständige ausführe, doch nicht allgemein handelsüblich. Möge ferner auch die beigefügte Zahl irgendwie auf die Abmessungen der Nut bzw. der in diese einzufügenden Einsätze Bezug haben, so sei diese Zahl doch keine allgemein eingebürgerte Größenangabe oder Normenbezeichnung, sondern eine Schlüsselzahl, die nur für die Klägerin erkennbar mit den Einzelabmessungen der verschiedenen Typen innerhalb der KL-Serie zusammenhänge. Wer also Klemmhalter mit den Bezeichnungen "KL 250" oder "KL 255" kaufe, wisse,

daß das Erzeugnisse der Klägerin seien. Wenn nun die Beklagte ihrerseits ihre Schneideinsätze mit denselben Kennzeichen versehe, dann würden diese von dem großen Durchschnitt der Kunden als "Original-Einsatzstücke" für diese Klemmhalter angesehen. Mit "Original-Einsatzstücken" verbinde der Kunde die Vorstellung, daß diese ganz besonders gut zu den betreffenden Haltern paßten, weil er mit Recht annehme, daß der Originalhalter und das Original-Einsatzstück mit Überlegung aufeinander abgestimmt worden seien. Diese Vorstellung werde auch dann nicht zerstört, wenn der Kunde auf dem Schneideinsatz bei näherem Zusehen ein fremdes Herkunftskennzeichen entdecke. Denn der Kunde werde sich das fremde Herkunftszeichen in der Regel damit erklären, daß die Herstellerin des Original-Klemmhalters die Anfertigung der Zubehörstücke einer anderen Firma übertragen habe. Jedenfalls werde er in der Regel nicht annehmen, daß der so gekennzeichnete Schneideinsatz ein Erzeugnis sei, auf dessen Ausgestaltung die Herstellerin des Original-Klemmhalters überhaupt keinen Einfluß nehme.

2. Den Rügen, welche die Revision namentlich in verfahrensrechtlicher Hinsicht gegen diese Ausführungen richtet, muß der Erfolg versagt bleiben.

a) Unbegründet sind insbesondere die Verfahrensrügen, die sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts richten, die strittigen Typenkennzeichen KL mit Kennziffer seien nicht handelsüblich, sondern wiesen auf die Klägerin hin. Gegenüber dem, was die Beklagte in ihren von der Revision angezogenen Schriftsätzen über Zustandekommen und Bedeutung dieser Bezeichnungen vorgetragen hatte, ist zunächst festzuhalten, daß nach den eigenen Angaben der Beklagten Schneideinsätze bei bestimmten Firmen eigene Bestellnummern erhalten (S. 5 des Schrift-

satzes vom 29. Juni 1961), daß die hier strittigen Bezeichnungen - wie die Beklagte im Verlauf des Rechtsstreites selbst klargestellt hat (vgl. Schriftsätze vom 29. Juni 1961 S. 10, vom 25. Juli S. 2 und vom 16. Januar 1964 S. 2) - keine Normenbezeichnungen darstellen, daß ferner nach den nicht substantiiert bestrittenen Angaben der Klägerin Bezeichnungen wie KL 250 und KL 255 auf dem einschlägigen Gebiet allein von der Klägerin verwendet worden sind (S. 14 des Schriftsatzes vom 5. Juli 1965), daß die Beklagte während des langjährigen Rechtsstreites keinerlei Beispiele für deren Mitbenutzung durch Mitbewerber nachgewiesen hat und daß sie schließlich auch eingeräumt hat, sie selbst habe ursprünglich denjenigen Schneideinsatz, welcher z.B. dem Typ KL 255 der Klägerin entspreche, abweichend mit K 7525 bezeichnet (Schriftsätze vom 29. Juni 1961 S. 9 und vom 26. April 1965 S. 11 f). Schon diese Umstände rechtfertigten die Feststellung des Berufungsgerichtes, die in Rede stehenden Bezeichnungen seien jedenfalls keine handelsüblichen und allgemein eingebürgerten Angaben. Nachdem der Sachverständige die ursprünglichen gegenteiligen Vermutungen der Beklagten nicht bestätigt und die Beklagte außer der mündlichen Anhörung des Sachverständigen selbst keine weiteren Beweise mehr angetreten hatte, bestand für das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision kein Anlaß, auch noch Beweise darüber zu erheben, ob etwa der Verkehr die Bezeichnung fälschlich als DIN-Norm und nicht als Typenbezeichnung eines bestimmten Herstellers werte. Seine weitere Feststellung, an den allein von der Klägerin verwendeten und somit individuellen Typenbezeichnungen könnten die fachkundigen Verkehrskreise erkennen, daß es sich um Erzeugnisse der Klägerin handele, stimmt nicht nur mit der Würdigung des Sachverständigen überein. Auch dem in erster Instanz vernommenen Zeugen Z. [REDACTED], einem Fach-

händler, dessen eingehende Erfahrung auf dem einschlägigen Gebiet vom Landgericht hervorgehoben wird, war bekannt, daß die Klägerin Klemmhalter mit dieser Bezeichnung verkaufte.

b) Ist sonach davon auszugehen, daß die Buchstaben-
gruppe KL mit den zugehörigen Kennziffern eine individuelle
Typenbezeichnung der Klägerin darstellt und daß fachkun-
dige Käufer daran Erzeugnisse der Klägerin erkennen kön-
nen, dann ist es aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstan-
den, wenn das Berufungsgericht die Mitverwendung dieser
Typenbezeichnungen auf Erzeugnisse der Beklagten als wett-
bewerbswidrig mißbilligt.

In der eingangs erwähnten Rechtsprechung ist zwar
anerkannt, daß die Herstellung von Ersatz- und Zubehör-
teilen zu Erzeugnissen von Mitbewerbern grundsätzlich
zulässig ist, daß alsdann in der Werbung auch auf diese
Verwendungsmöglichkeiten hingewiesen und das Hauptgerät,
für welches das Zusatzteil angeboten wird, in Form einer
Bestimmungsangabe bezeichnet werden darf. Eine Bezugnahme
auf fremde Warenzeichen oder den Namen des fremden Haupt-
gerätes kann aber als wettbewerbswidrige anlehrende Wer-
bung zu beurteilen sein, wenn und soweit diese Bezugnahme
sachlich nicht geboten ist (BGH GRUR 1958, 343, 344 -
Bohnergerät). Im Streitfall geht die Beklagte über die
Grenze des Erforderlichen jedenfalls insofern hinaus,
als sie sich nicht damit begnügt, die Verwendbarkeit
ihrer Schneideinsätze für den jeweiligen Klemmhalter-
Typ der Klägerin zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr kenn-
zeichnet sie ihre eigenen Schneideinsätze als solche mit
den gleichen Typenbezeichnungen wie die Klägerin, ohne
daß dafür eine zwingende Notwendigkeit ersichtlich wäre.
Dieses Verhalten wäre - ohne Rücksicht auf das gleich-

zeitige Anbringen des eigenen Firmenkennzeichens - jedenfalls dann als unlautere Anlehnung und sogar als Kennzeichenverletzung zu werten, wenn die Klägerin für ihre Typenbezeichnungen Verkehrsgeltung in dem Sinne erworben hätte, daß diese Bezeichnungen wie ein Warenzeichen oder ein Firmenname auf die Herkunft aus ihrem Geschäftsbetrieb hinwiesen.

Aus dem angefochtenen Urteil läßt sich nun allerdings nicht zuverlässig entnehmen, ob die Klägerin an den von Haus aus wenig kennzeichnenden Typenbezeichnungen bereits Verkehrsgeltung erworben hat. Dafür bot auch der Sachvortrag der Klägerin schwerlich ausreichende Anhaltspunkte. Selbst wenn aber eine für Ausstattungsschutz ausreichende Verkehrsgeltung nicht besteht, dann kann die Nachahmung von Typenbezeichnungen gleichwohl wettbewerbswidrig sein, wenn besondere, die Unlauterkeit begründende Umstände hinzutreten. Das hat die Rechtsprechung verschiedentlich für solche Fälle ausgesprochen, in denen es sich - wie im Streitfall - um die Verwendung gleicher oder verwechslungsfähiger Typenbezeichnungen (Bestellnummern) handelte. Unter dem Gesichtspunkt der Irreführung ist deren Mitbenutzung insbesondere dann beanstandet worden, wenn in einer Branche jeder Hersteller seine eigenen, von denen anderer abweichenden Typenbezeichnungen benutzt, wenn daher ein Teil der Kunden - wie im Streitfall - mit bestimmten Typenbezeichnungen gewisse, über die bloße gattungsmäßige Warenbezeichnung hinausgehende Herkunftsvorstellungen verbindet und durch die Verwendung gleicher Bezeichnungen zu der Annahme verleitet werden könnte, die so gekennzeichneten Teile stammten, wenn nicht als Original-Ersatzteile aus dem gleichen Betrieb, so doch aus einem mit der Klägerin in geschäftlichen oder organisatorischen Beziehungen stehenden Unter-

nehmen, und wenn die Benutzung anderer, nicht verwechslungsfähiger Bezeichnungen ohne weiteres zumutbar ist (BGH GRUR 1956, 553, 557 - Coswig; vgl. auch GRUR 1962, 537, 542 f - Radkappe).

Von diesen anerkannten Grundsätzen hat sich das Berufungsgericht bei seinem Urteil ersichtlich leiten lassen. Da deren Anwendung auf den Streitfall außerordentlich nahe lag, ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des Beibringungsgrundsatzes eine Überraschungsentscheidung erlassen (vgl. dazu BGH GRUR 1967, 592, 593 - gesunder Genuß), nicht begründet, zumal die Klägerin die Mitverwendung der Typenbezeichnungen schon zu Anfang als irreführend bezeichnet hatte (S. 9 des Schriftsatzes vom 21. November 1960) und noch kurz vor der letzten mündlichen Verhandlung ausgeführt hatte, die Beklagte empfehle durch Mitverwendung dieser Bezeichnungen ihre Schneideinsätze in gleicher Weise wie Original-Schneideinsätze, obwohl es sich um keine "echten" Ersatzteile, sondern um funktionell ungeeignete Teile handle (S. 14 - 17 des Schriftsatzes vom 5. Juli 1965).

Bei ihren weiteren Angriffen verkennt die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts in ihrer Tragweite. Sie macht geltend, in der Schneidwerkzeug-Branche, deren Besonderheiten das Berufungsgericht aus eigener Sachkunde nicht habe beurteilen können, liege anders als im Kraftfahrzeug-Ersatzteil-Handel für den Kunden die Vorstellung fern, bei den mit dem Firmenzeichen der Beklagten versehenen Schneideinsätzen könne es sich um "Original-Ersatzteile" für Werkzeuge der Klägerin handeln. Das Berufungsgericht meint indessen nicht in erster Linie, die Kunden könnten die Schneideinsätze der Beklagten in dem Sinne als Original-Ersatzteile ansehen, daß sie damit

irriges Herkunftsvorstellungen über irgendwelche betriebliche Zusammenarbeit der Parteien verbinden, was nach den Grundsätzen der erwähnten Rechtsprechung den Vorwurf der Irreführung ohne Rücksicht darauf rechtfertigen würde, ob die Einsätze der Beklagten ebensogut oder sogar noch besser geeignet wären als diejenigen der Klägerin. Das Berufungsgericht erblickt die Irreführung vielmehr in erster Linie in einer Eignungstäuschung, nämlich darin, daß Kunden zu der Vorstellung verleitet werden könnten, die Einsatzstücke der Beklagten paßten besonders gut zu den entsprechend gekennzeichneten Haltern der Klägerin (S. 24 BU). Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Besorgnis, daß bei Verwendung übereinstimmender Typenbezeichnungen bei einem nicht unerheblichen Teil der Kunden ein derartiger Eindruck aufkommen kann, entspricht unter den Bedingungen des Streitfalles der Lebenserfahrung, da - wie die Klägerin zu Recht geltend gemacht hat - eine stärkere Empfehlung eines Ersatzteils für eine bestimmte Verwendung als durch Anbringung der Originalkennzeichnung schwerlich denkbar ist.

Dieser Eindruck ist aber nach den weiteren Feststellungen, die das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang ohne Rechts- und Verfahrensverstöß getroffen hat, unrichtig. Danach passen die Schneideinsätze der Beklagten nicht nur nicht besonders gut zu den Klemmhaltern der Klägerin, sondern können sogar zu Nachteilen führen. Denn während die Klägerin ihre Schneideinsätze mit Weichmetallstreifen versieht, die wesentlich weicher sind als der normale Stahl des geriffelten Klemmhalters, stellt die Beklagte Schneideinsätze aus wesentlich härterem Material her, durch welches die Riffelung des Halters nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes stärker abgenutzt wird (S. 22 BU). Diese Wirkung hat die Beklagte

selbst als technisches Grundwissen eingeräumt (Schriftsätze vom 19. Juni 1964 S. 2 und vom 26. April 1965 S. 7 f).

Bei dieser Sachlage entspricht die Mitbenutzung der gleichen Typenbezeichnungen, auf welche die Beklagte nicht unbedingt angewiesen ist, nicht den Regeln des lautereren Wettbewerbs, selbst wenn die genannten Nachteile in ihren Ursachen auch für den fachkundigen Käufer leicht erkennbar sein mögen und daher - wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang ausgeführt hatte - keine Rufschädigung für Erzeugnisse der Klägerin zu befürchten sein sollte.

Im Ergebnis war daher die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Sprenkmann

Mösl

Simon

Merkel